



Verabschiedung: 21. Juni 2019
Veröffentlichung: 17. September 2019

Veröffentlicht
GrecoRC3(2019)5

Dritte Evaluationsrunde

Sechster Zwischenbericht über die Konformität der Schweiz

«Transparenz der Parteienfinanzierung»

Verabschiedet durch die GRECO
an ihrer 83. Vollversammlung
(Strassburg, 17.–21. Juni 2019)

I. EINLEITUNG

1. Der Evaluationsbericht zur dritten Evaluationsrunde über die Schweiz wurde von der GRECO auf der 52. Vollversammlung (21. Oktober 2011) verabschiedet und nach Freigabe durch die Schweiz am 2. Dezember 2011 veröffentlicht (Greco Eval III Rep [2011] 4F, [Thema I](#) und [Thema II](#)).
2. Wie in den GRECO-Satzungen vorgeschrieben, unterbreitete die Schweiz einen Sachstandsbericht über die Massnahmen, die zur Umsetzung der Empfehlungen getroffen worden waren.
3. Im Konformitätsbericht, verabschiedet auf der 61. Vollversammlung (14.–18. Oktober 2013), bescheinigte die GRECO der Schweiz, dass lediglich drei der elf im Evaluationsbericht der dritten Evaluationsrunde abgegebenen Empfehlungen in zufriedenstellender Weise umgesetzt wurden. Aufgrund dieser Tatsache kam die GRECO zum Schluss, dass die Empfehlungen zur Erreichung der Konformität im Sinne von Artikel 31 Absatz 8.3 der GRECO-Satzungen «gesamthaft ungenügend» umgesetzt wurden. Die GRECO beschloss deshalb, Artikel 32 anzuwenden; er betrifft Mitglieder, die den im Bericht zur gegenseitigen Evaluation enthaltenen Empfehlungen nicht nachkommen. Der Leiter der Schweizer Delegation wurde aufgefordert, einen Bericht über die Fortschritte hinsichtlich der Erfüllung der noch nicht umgesetzten Empfehlungen nach Absatz 2 Ziffer (i) dieses Artikels vorzulegen. (Im Einzelnen ging es um die Empfehlungen i und iii zum Thema I und um die Empfehlungen i bis vi zum Thema II.)
4. Im Zwischenbericht über die Konformität und im Zweiten Zwischenbericht über die Konformität, verabschiedet auf der 64. und 68. Vollversammlung (16.–20. Juni 2014 und 15.–19. Juni 2015), kam die GRECO erneut zum Schluss, dass die Schweiz die Empfehlungen zur Erreichung der Konformität angesichts der Anzahl der insgesamt noch nicht vollständig berücksichtigten Empfehlungen weiterhin «gesamthaft ungenügend» umgesetzt hat.
5. Im Dritten Zwischenbericht über die Konformität, verabschiedet auf der 72. Vollversammlung (1. Juli 2016), befand die GRECO, dass die Schweiz die zwei noch nicht umgesetzten Empfehlungen zum Thema I inzwischen in zufriedenstellender Weise umgesetzt hat. Da sämtliche Empfehlungen umgesetzt worden sind, hat sie das Konformitätsverfahren zu diesem Thema abgeschlossen. Weil aber in Bezug auf das Thema II keine positive Entwicklung zu erkennen war, schloss die GRECO, dass die Schweiz die Empfehlungen weiterhin «gesamthaft ungenügend» umgesetzt hat.
6. Im Vierten Zwischenbericht über die Konformität, verabschiedet auf der 76. Vollversammlung (23. Juni 2017), befand die GRECO, dass die noch nicht umgesetzten Empfehlungen zum Thema II weiterhin nicht umgesetzt worden sind. Nach Massgabe von Artikel 32 Absatz 2 Ziffer (iii) forderte die GRECO die Schweizer Behörden folglich auf, eine hochrangige Delegation zu empfangen, damit diese vor Ort mit den betroffenen Akteuren prüfen kann, wie sich die im betreffenden Bericht hervorgehobenen rechtlichen und politischen Änderungen beschleunigen lassen. Sie bat ferner den Leiter der Schweizer Delegation, ihr bis 31. März 2018 einen Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen zu unterbreiten. Dieser Bericht, der am 28. März 2018 eingereicht worden ist, hat als Grundlage für den Fünften Zwischenbericht über die Konformität der Schweiz gedient.
7. Im Fünften Zwischenbericht über die Konformität, verabschiedet auf der 80. Vollversammlung (22. Juni 2018), kam die GRECO zum Schluss, dass der sehr geringe Umsetzungsgrad im Sinne von Artikel 31 Absatz 8.3 der GRECO-Satzungen «gesamthaft ungenügend» bleibt. Sie bat den Leiter der Schweizer Delegation, ihr bis 31. März 2019 einen Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der noch nicht vollständig berücksichtigten Empfehlungen zu unterbreiten. Dieser

Bericht, der am 29. März 2019 eingereicht worden ist, sowie ein am 16. Mai 2019 eingereichter Zusatzbericht haben als Grundlage für den Sechsten Zwischenbericht über die Konformität der Schweiz gedient.

- Die GRECO betraute Frankreich mit der Benennung der verantwortlichen Person, die über das Umsetzungsverfahren Bericht erstattet. Frankreich benannte Frau Agnès MAITREPIERRE, die beim Verfassen des Konformitätsberichts vom Sekretariat der GRECO unterstützt wurde.

II. ANALYSE

Thema II: Transparenz der Parteienfinanzierung

- In ihrem Evaluationsbericht hatte die GRECO der Schweiz sechs Empfehlungen zum Thema II unterbreitet. Gemäss dem Konformitätsbericht und den fünf Zwischenberichten über die Konformität kam die GRECO zum Schluss, dass keine der im Folgenden behandelten Empfehlungen umgesetzt wurde.
- Auf Bundesebene erinnern die Behörden daran, dass am 31. Oktober 2017 die Volksinitiative «Für mehr Transparenz in der Politikfinanzierung (Transparenz-Initiative)» formell zustande gekommen ist.¹ Ziel der Initiative ist es, in der Bundesverfassung einen neuen Artikel 39a «Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien sowie von Wahl- und Abstimmungskampagnen» einzufügen.²
- Am 29. August 2018 hat der Bundesrat dem Parlament die Botschaft zur Transparenz-Initiative unterbreitet.³ Er beantragt dem Parlament, die Initiative ohne direkten Gegenentwurf oder indirekten Gegenvorschlag zur Ablehnung zu empfehlen.⁴
- Die Staatspolitische Kommission des Ständerates (SPK-S), die die Initiative als erste der beiden parlamentarischen Kommissionen behandelte, hat am 22. Januar 2019 jedoch beschlossen, gesetzliche Regelungen auszuarbeiten, welche die Offenlegung der Finanzierung politischer Aktivitäten vorsehen.⁵ Die SPK-S sieht bezüglich der Transparenz der Finanzierung von politischen Parteien sowie von Wahl- und Abstimmungskampagnen Handlungsbedarf. Hingegen bevorzugt sie eine Lösung auf Gesetzesebene statt einer detaillierten Regelung auf Verfassungsstufe, wie dies mit der Transparenz-Initiative vorgeschlagen wird. Sie hat deshalb mit 8 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen die Ausarbeitung einer Kommissionsinitiative beschlossen (19.400 Pa. Iv. SPK-S. Mehr Transparenz in der Politikfinanzierung⁶).
- Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates (SPK-N) sieht gleich wie ihre Schwesterkommission des Ständerates Handlungsbedarf bezüglich der Transparenz der Finanzierung von politischen Parteien sowie von Wahl- und Abstimmungskampagnen.⁷ So hat sie am 22. Februar 2019 mit 12 zu 11 Stimmen bei 1 Enthaltung der Kommissionsinitiative der SPK-S zugestimmt.

¹ Bundesblatt 2017 6893, <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2017/6893.pdf>.

² Bundesblatt 2016 3611, <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2016/3611.pdf>.

³ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2018/5623.pdf>.

⁴ <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-71984.html>.

⁵ Siehe Medienmitteilung des Parlaments:

<https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/2019/mm-sp-k-s-2019-01-22.aspx?lang=1031>.

⁶ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20190400>.

⁷ Siehe Medienmitteilung des Parlaments:

<https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-sp-k-n-2019-02-22.aspx?lang=1031>.

14. Die SPK-S hat in der Folge einen indirekten Gegenentwurf zur Transparenz-Initiative ausgearbeitet. Die Vorlage zur Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) sowie der dazugehörige erläuternde Bericht wurden am 7. Mai 2019 veröffentlicht und in die bis am 28. August 2019 dauernde öffentliche Vernehmlassung geschickt.⁸
15. Je nach den Ergebnissen der Vernehmlassung wird die SPK-S ihre Vorlage abschliessend anpassen und dem Bundesrat zur Stellungnahme unterbreiten. In der Folge wird der Gesetzesentwurf zusammen mit dem erläuternden Bericht und der Stellungnahme des Bundesrates im üblichen parlamentarischen Verfahren vom Ständerat und danach vom Nationalrat behandelt werden. Damit der Gesetzesentwurf verabschiedet wird, muss er von beiden Kammern des Parlaments angenommen werden.
16. Die SPK-S will mit ihrem Entwurf Transparenzvorschriften für Parteien, Wahl- und Abstimmungskomitees auf Gesetzesstufe verankern. Da der Bund nicht für die Regelung der Wahlen in den Ständerat zuständig ist, hat die Kommission hierfür besondere Regelungen vorgesehen. So sollen für Mitglieder des Ständerates erst nach ihrer Wahl Offenlegungspflichten bezüglich der Finanzierung ihres Wahlkampfes gelten.
17. Auf kantonaler Ebene hat das Parlament des Kantons Waadt (bevölkerungsmässig der drittgrösste Kanton der Schweiz) am 12. März 2019 eine Motion angenommen, mit der namentlich Transparenzvorschriften bezüglich der Spenden an die politischen Parteien und in kantonalen Wahl- und Abstimmungskampagnen eingeführt werden sollen.⁹ Es ist vorgesehen, dass die Waadtländer Regierung bei der Revision des Waadtländer Gesetzes über die politischen Rechte Massnahmen vorschlägt. Im Kanton Schwyz haben die Bürgerinnen und Bürger in einer Volksabstimmung am 19. Mai 2019 mit 54,4 Prozent der Stimmen das kantonale Transparenzgesetz¹⁰ angenommen. Mit dem Gesetz werden die im Vorjahr in einer Volksabstimmung angenommenen Verfassungsbestimmungen umgesetzt.

Empfehlung i.

18. *Die GRECO hatte empfohlen (i) für die politischen Parteien und die Rechnungslegung von Wahlkampagnen Buchführungsregeln einzuführen, mit denen eine umfassende und angemessene Rechnungslegung verlangt wird; (ii) dafür zu sorgen, dass die Einnahmen, die Ausgaben, die Aktiven und die Passiven detailliert und umfassend verbucht und in angemessener Form dargelegt werden; (iii) die Möglichkeit für eine Konsolidierung der Buchführung im Hinblick darauf zu prüfen, dass die kantonalen und kommunalen Sektionen der Parteien sowie die Rechtsträger, die ihnen direkt oder indirekt angegliedert sind oder anderweitig unter ihrer Kontrolle stehen, miteinbezogen werden; (iv) dafür zu sorgen, dass der Öffentlichkeit problemlos und rechtzeitig angemessene Finanzinformationen zur Verfügung stehen; und (v) die Kantone gegebenenfalls einzuladen, ihre eigene Regelung im Sinne dieser Empfehlung anzupassen.*
19. Die GRECO erinnert daran, dass sie diese Empfehlung in ihren vorhergehenden Berichten als nicht umgesetzt eingestuft hatte.
20. Die Schweizer Behörden weisen darauf hin, dass der Bund gemäss dem neuen Verfassungsartikel, der Gegenstand der eidgenössischen Volksinitiative ist, Vorschriften über die Offenlegung der

⁸ <https://www.parlament.ch/de/organe/kommissionen/sachbereichskommissionen/kommissionen-spk/berichte-vernehmlassungen-spk/vernehmlassung-spk-19-400>.

⁹ <https://www.vd.ch/toutes-les-autorites/grand-conseil/depute-e-s/detail-objet/id/650569/membre/20277/> (nur auf Französisch verfügbar).

¹⁰ https://www.sz.ch/public/upload/assets/40863/Abstimmungsbrosch%C3%BCre_19_Mai_2019.pdf (nur auf Deutsch verfügbar).

Finanzierung von politischen Parteien, Kampagnen im Hinblick auf Wahlen in die Bundesversammlung und Kampagnen im Hinblick auf Abstimmungen auf Bundesebene erlassen soll (Art. 39a Abs. 1). Konkret müssen die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien gegenüber der Bundeskanzlei jährlich Bilanz und Erfolgsrechnung sowie Betrag und Herkunft sämtlicher Geld- und Sachzuwendungen im Wert von mehr als 10 000 Franken pro Jahr und Person offenlegen; jede Zuwendung muss der Person, von der sie stammt, zugeordnet werden können (Art. 39a Abs. 2). Wer im Hinblick auf eine Wahl in die Bundesversammlung oder auf eine eidgenössische Abstimmung mehr als 100 000 Franken aufwendet, muss vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin gegenüber der Bundeskanzlei Gesamtbudget, Höhe der Eigenmittel sowie Betrag und Herkunft sämtlicher Geld- und Sachzuwendungen im Wert von mehr als 10 000 Franken pro Person offenlegen; jede Zuwendung muss wiederum der Person, von der sie stammt, zugeordnet werden können (Art. 39a Abs. 3). Die Bundeskanzlei hat die Informationen zu Bilanz und Erfolgsrechnung der politischen Parteien jährlich zu veröffentlichen. Die Informationen über Zuwendungen müssen rechtzeitig vor der Wahl oder der Abstimmung veröffentlicht werden; nach der Wahl oder der Abstimmung veröffentlicht sie die Schlussabrechnung (Art. 39a Abs. 4).

21. Gemäss dem von der SPK-S vorgeschlagenen indirekten Gegenentwurf (Art. 76b Abs. 1) haben die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien ihre Finanzierung offenzulegen. Artikel 76c regelt die Pflicht zur Offenlegung der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen sowie von Kampagnen zum Sammeln von Unterschriften für Volksinitiativen oder Referenden auf Bundesebene. Artikel 76d regelt die Fristen und Modalitäten der Offenlegungspflicht. Artikel 76f sieht die Veröffentlichung der Angaben und Dokumente durch die zuständige Stelle (Art. 76g) vor. Im Übrigen hatte die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements den Kantonen bereits mit Schreiben vom 15. Februar 2012 empfohlen, ihre Regelungen anzupassen.
22. Die GRECO nimmt zur Kenntnis, dass sowohl der Entwurf eines Verfassungsartikels als auch der indirekte Gegenentwurf die Stossrichtung der Empfehlung verfolgen. Der Entwurf eines Verfassungsartikels sieht vor, dass die politischen Parteien sowie die Organisatoren von Wahl- und Abstimmungskampagnen gegenüber der Bundeskanzlei ihre Bilanz und ihre Erfolgsrechnung offenlegen. Demgegenüber sind gemäss dem indirekten Gegenentwurf die Einnahmen offenzulegen, nicht jedoch die Aufwendungen, was bedauerlich ist. Sein Schwellenwert von 250 000 Franken zur Auslösung der Transparenzvorschriften erscheint ebenfalls als relativ hoch. Der gemäss der Volksinitiative auf Bundesebene vorgesehene Wert von 100 000 Franken erscheint der GRECO als angemessener. Die Informationen sollen gemäss beiden Vorlagen innert nützlicher Frist veröffentlicht werden, was begrüssenswert ist. Aus Sicht der GRECO ist sodann nicht klar, inwiefern die beiden Vorlagen, wie im dritten Teil der Empfehlung gefordert, eine Konsolidierung der Buchführung der Parteien vorsehen. Schliesslich hatte die GRECO bereits in einem früheren Bericht das Schreiben, mit dem die Vorsteherin des Eidgenössischen Departements den Kantonen die Anpassung ihrer Regelungen empfohlen hat, zur Kenntnis genommen und begrüsst.
23. Die GRECO nimmt zur Kenntnis, dass der indirekte Gegenentwurf von der zuständigen Kommission des Ständerates ausgeht, in der alle Parteien dieser Kammer vertreten sind, und dass ihre Schwesterkommission des Nationalrates die parlamentarische Initiative, die dem Gegenentwurf zugrunde liegt, ebenfalls angenommen hat. Diese Vorlage wurde im Internet veröffentlicht und befindet sich zurzeit in der öffentlichen Vernehmlassung. Die GRECO nimmt auch zur Kenntnis, dass der Bundesrat in diesem Stadium des Gesetzgebungsverfahrens den Entwurf der SPK-S nicht mehr aufhalten oder gar ändern kann. Der Entwurf des Verfassungsartikels andererseits wird zwingend dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden, sofern das Initiativkomitee nicht entscheidet, die Volksinitiative zurückzuziehen. Angesichts dieser

Punkte ist die GRECO der Auffassung, dass die Empfehlung als teilweise umgesetzt zu betrachten ist.

24. Die GRECO kommt zum Schluss, dass die Empfehlung i teilweise umgesetzt worden ist.

Empfehlung ii.

25. *Die GRECO hatte empfohlen, (i) für die politischen Parteien und die Kandidatinnen und Kandidaten für Wahlen die generelle Verpflichtung einzuführen, alle erhaltenen Spenden (einschliesslich der Sachspenden), die einen bestimmten Betrag übersteigen, zu melden und die Identität der Spenderinnen und Spender anzugeben; (ii) ein generelles Verbot von Spenden einzuführen, die von Personen oder Institutionen stammen, welche ihre Identität gegenüber der politischen Partei oder der kandidierenden Person nicht preisgeben; und (iii) die Kantone, in denen bislang keine solchen Massnahmen realisiert wurden, zur Einleitung der entsprechenden Schritte einzuladen.*
26. Die GRECO erinnert daran, dass sie diese Empfehlung in ihren vorhergehenden Berichten als nicht umgesetzt eingestuft hatte.
27. Die Schweizer Behörden weisen darauf hin, dass der Entwurf eines neuen Verfassungsartikels Transparenzvorschriften zu Spenden enthält (siehe oben Ziff. 20). Nach den Artikeln 76b und 76c des indirekten Gegenentwurfs sind sämtliche Einnahmen sowie Zuwendungen von mehr als 25 000 Franken pro Person und Jahr der zuständigen Stelle offenzulegen. In Artikel 76d Absätzen 3 und 4 wird der Inhalt der entsprechenden Meldungen präzisiert. Diese Angaben werden nach Artikel 76f in der Folge veröffentlicht. Was den zweiten Teil der Empfehlung betrifft, ist die Annahme anonymer Zuwendungen nach Artikel 76h des indirekten Gegenentwurfs verboten. In Bezug auf den dritten Teil der Empfehlung verweisen die Behörden auf das Schreiben der Vorsteherin des Eidgenössischen Departements, in dem den Kantonen empfohlen wird, ihre Regelungen anzupassen (siehe oben Ziff. 21).
28. Die GRECO begrüsst die in beiden Vorlagen vorgesehenen Transparenzvorschriften zu den Spenden, einschliesslich des Verbots anonymer Spenden. Die Schwellenwerte, ab denen diese Vorschriften zum Tragen kommen, erscheinen ihr jedoch hoch, vor allem die 25 000 Franken im Gesetzesentwurf. Sie lädt die Behörden deshalb ein, diesen Punkt zu überdenken.
29. Die GRECO kommt zum Schluss, dass die Empfehlung ii teilweise umgesetzt worden ist.

Empfehlung iii.

30. *Die GRECO hatte empfohlen, (i) nach Möglichkeiten zu suchen, mit denen die Transparenz im Bereich der Finanzierung von politischen Parteien und Wahlkampagnen durch Dritte erhöht werden kann; und (ii) die kantonalen Behörden einzuladen, ebenfalls Überlegungen zu diesen Fragen anzustellen.*
31. Die GRECO erinnert daran, dass sie diese Empfehlung in ihren vorhergehenden Berichten als nicht umgesetzt eingestuft hatte.
32. Die Schweizer Behörden übermitteln keine spezifischen Informationen zu dieser Empfehlung.
33. Die GRECO ruft in Erinnerung, dass mit dieser Empfehlung die Transparenz der Buchführung der mit den politischen Parteien verbundenen Organisationen sichergestellt werden soll und kommt zum Schluss, dass die Empfehlung iii nach wie vor nicht umgesetzt worden ist.

Empfehlung iv.

34. *Die GRECO hatte empfohlen, (i) im Rahmen des Möglichen eine unabhängige Überprüfung der Buchführung von Wahlkampagnen und von politischen Parteien, die zur Buchführung verpflichtet sind, zu gewährleisten; und (ii) die Kantone einzuladen, die gleichen Massnahmen zu realisieren.*
35. Die GRECO erinnert daran, dass sie diese Empfehlung in ihren vorhergehenden Berichten als nicht umgesetzt eingestuft hatte.
36. Die Schweizer Behörden übermitteln keine spezifischen Informationen zu dieser Empfehlung.
37. Die GRECO ruft in Erinnerung, dass mit dieser Empfehlung die Überprüfung der Buchführung zur Politikfinanzierung durch einen unabhängigen Buchprüfer sichergestellt werden soll und kommt zum Schluss, dass die Empfehlung iv nach wie vor nicht umgesetzt worden ist.

Empfehlung v.

38. *Die GRECO hatte empfohlen, (i) auf wirksame Art und Weise eine unabhängige Kontrolle der Finanzierung von politischen Parteien und Wahlkampagnen zu gewährleisten, die im Einklang mit Artikel 14 der Empfehlung Rec(2003)4 des Europarats über gemeinsame Regelungen zur Bekämpfung der Korruption bei der Finanzierung von politischen Parteien und von Wahlkampagnen steht; und (ii) die Kantone einzuladen, ebenfalls entsprechende Massnahmen zu ergreifen.*
39. Die GRECO erinnert daran, dass sie diese Empfehlung in ihren vorhergehenden Berichten als nicht umgesetzt eingestuft hatte.
40. Die Schweizer Behörden weisen darauf hin, dass die Dokumente nach Artikel 76e des Gesetzesentwurfs durch eine vom Bundesrat bezeichnete Stelle (Art. 76g) kontrolliert werden sollen. Die Stelle muss Fehlverhalten bei den Strafverfolgungsbehörden anzeigen (Art. 76e Abs. 3).
41. Die GRECO begrüsst es, dass gemäss dem Gesetzesentwurf eine Stelle geschaffen werden soll, welche für die Kontrolle der Beachtung der Transparenzvorschriften zuständig ist. Die Zusammensetzung, die Rolle und die Befugnisse der Stelle sind noch zu klären.
42. Die GRECO kommt zum Schluss, dass die Empfehlung v teilweise umgesetzt worden ist.

Empfehlung vi.

43. *Die GRECO hatte empfohlen, die Vorschriften zur Finanzierung von politischen Parteien und Wahlkampagnen mit wirksamen, verhältnismässigen und abschreckenden Sanktionen zu kombinieren.*
44. Die GRECO erinnert daran, dass sie diese Empfehlung in ihren vorhergehenden Berichten als nicht umgesetzt eingestuft hatte.
45. Die Schweizer Behörden legen dar, dass sowohl die Volksinitiative auf Bundesebene (Art. 39a Abs. 6) als auch der indirekte Gegenentwurf (Art. 76j) eine Sanktionsregelung umfassen.

46. Die GRECO begrüsst es, dass beide Vorlagen eine Sanktionsregelung umfassen. Sie nimmt zur Kenntnis, dass deren Einzelheiten gemäss der Volksinitiative noch in einem Gesetz zu bestimmen sind. Der Gesetzesentwurf enthält demgegenüber eine Busse bis zu 40 000 Franken bei einer vorsätzlichen Verletzung und eine Busse bis zu 20 000 Franken bei einer fahrlässigen Verletzung der Bestimmungen.
47. Die GRECO kommt zum Schluss, dass die Empfehlung vi teilweise umgesetzt worden ist.

III. SCHLUSSFOLGERUNGEN

48. **Angesichts der obigen Ausführungen gelangt die GRECO zum Schluss, dass die Schweiz bei der Umsetzung der Empfehlungen, die im Konformitätsbericht zur dritten Evaluationsrunde angemahnt worden sind, gewisse Fortschritte erzielt hat. Die Schweiz hat fünf der elf von der GRECO abgegebenen Empfehlungen in zufriedenstellender Weise umgesetzt oder bearbeitet. Damit ist die Zahl der vollständig umgesetzten Empfehlungen derselbe wie zum Zeitpunkt, zu dem der Fünfte Konformitätsbericht erstellt worden ist.** Unter den verbleibenden Empfehlungen sind vier nunmehr teilweise und zwei nach wie vor nicht umgesetzt.
49. Die GRECO erinnert daran, dass alle Empfehlungen (i bis v) zum Thema I (Strafbestimmungen) im Stadium des Dritten Zwischenberichts über die Konformität der Schweiz in zufriedenstellender Weise umgesetzt worden sind. Beim Thema II (Transparenz der Parteienfinanzierung) sind die Empfehlungen i, ii, v und vi teilweise umgesetzt worden; die Empfehlungen iii und iv sind nach wie vor nicht umgesetzt worden.
50. In Bezug auf das Thema II (Transparenz der Parteienfinanzierung) begrüsst die GRECO die von der SPK-S ausgearbeitete Vorlage zur Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte. Diese Vorlage wie auch der Entwurf des Verfassungsartikels, der Gegenstand der Volksinitiative auf Bundesebene ist, gehen in die Richtung der Mehrzahl der Empfehlungen des Evaluationsberichts des Jahres 2011 – auch wenn einige Punkte wie der Schwellenwert, ab dem die Transparenzvorschriften zum Tragen kommen, noch zu verbessern sind – und die GRECO ermutigt die Schweizer Behörden, sich weiter für den erfolgreichen Abschluss der einen oder der anderen dieser Vorlagen einzusetzen. Im Übrigen ist die GRECO erfreut, dass das Parlament des Kantons Waadt ebenfalls beschlossen hat, die Waadtländer Gesetzgebung im Sinne einer umfassenderen Transparenz bei den Spenden an die politischen Parteien weiterzuentwickeln, und dass der Kanton Schwyz nun über ein Gesetz zur Transparenz in der Politik verfügt.
51. Gestützt auf diese Ausführungen kommt die GRECO zum Schluss, dass der Umsetzungsgrad der Empfehlungen nicht mehr «gesamthaft ungenügend» im Sinne von Artikel 31 Absatz 8.3 der GRECO-Satzungen ist. Die GRECO beschliesst infolgedessen, Artikel 32 betreffend die Mitgliedern, die den im Bericht zur gegenseitigen Evaluation enthaltenen Empfehlungen nicht nachkommen, nicht länger anzuwenden.
52. In Anwendung des Absatzes 8.2 des Artikels 31 der Satzungen bittet die GRECO den Leiter der Schweizer Delegation, der GRECO bis 30. Juni 2020 einen Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der noch nicht vollständig berücksichtigten Empfehlungen zu unterbreiten (im Einzelnen sind dies die Empfehlungen i bis vi zum Thema II).
53. Die GRECO fordert die Schweizer Behörden auf, möglichst rasch die Veröffentlichung dieses Berichts zu genehmigen, ihn in die anderen Amtssprachen übersetzen zu lassen und die Übersetzungen zu veröffentlichen.